

Franke || Bornberg
Franke und Bornberg GmbH
Analyse- und Ratingagentur

Franke || Bornberg

Produktrating
Grundfähigkeitsversicherung

Bewertungsgrundlagen

Stand: 10. September 2026

Franke || Bornberg

Inhalt

I. Editorial.....	3
II. Bewertungsgrundsätze.....	4
III. Rating-Systematik	6
IV. fb-Standardprofil.....	8
V. Ratingkriterien/fb-Standardprofil.....	9

I. Editorial

Warum Franke und Bornberg das Grundfähigkeits-Rating 2026 strenger bewertet

Mit dem Rating-Jahrgang 2026 justiert Franke und Bornberg die Bewertungsmaßstäbe für Grundfähigkeitsversicherungen erneut nach. Hintergrund ist weniger eine einzelne Marktentwicklung als ein grundsätzliches Prinzip der Ratingphilosophie: Kriterien, die sich am Markt zum Standard entwickeln, verwässern die sachgerechte Unterscheidung der Tarife. Dieses Editorial ordnet die methodischen Beweggründe hinter dem aktuellen Rating-Update ein, für Produktmanagement, Research und Vermittlung.

Punkte-Abholer-Kriterien: Warum Standardleistungen an Gewicht verlieren

Ein Kriterium, das der Markt inzwischen nahezu einheitlich erfüllt, trägt kaum noch zur Differenzierung zwischen Tarifen bei – unabhängig davon, wie anspruchsvoll die Anforderung ursprünglich war. Genau solche „Punkte-Abholer-Kriterien“ hat Franke und Bornberg im aktuellen Jahrgang identifiziert und ihre Gewichtung gesenkt. Das Prinzip dahinter ist konstant: Je mehr Versicherer ein Kriterium in vergleichbarer Form anbieten, desto weniger Aussagekraft besitzt es für die Auswahl eines Tarifs. Ratingpunkte sollen echte Unterschiede in der Leistungsfähigkeit sichtbar machen, nicht Selbstverständlichkeiten honorieren. Diese Logik verhindert eine schleichende Notenverwässerung, bei der ein wachsender Markt allein durch Nachahmung guter Konditionen zu immer besseren Durchschnittsnoten führt, ohne dass sich die tatsächliche Leistung für Kunden verbessert.

Neue Fähigkeit, echte Fähigkeit: Die Aufnahme von „Gleichgewichtssinn“

Am Markt beobachten die Analysten von Franke und Bornberg seit Längerem ein Muster: Versicherer führen neue Grundfähigkeiten oder Bedingungspassagen ein, die sich bei genauerer Prüfung aus bereits bestehenden Fähigkeiten zusammensetzen. Der Mehrwert für Kunden bleibt dabei oft gering, denn der entsprechende Versicherungsschutz besteht meist schon. Aus Sicht von Franke und Bornberg handelt es sich dabei häufig um den Versuch, ein eigenes Verkaufsargument zu schaffen, ohne den Leistungsumfang tatsächlich zu erweitern.

Der Kriterienkatalog von Franke und Bornberg nimmt eine neue Grundfähigkeit deshalb nur auf, wenn sie einen eigenständigen, in der Praxis relevanten Verlustfall abbildet, der von den bestehenden Kern-Grundfähigkeiten nicht bereits erfasst wird. Für den Verlust des Gleichgewichtssinns ist das der Fall: Er betrifft eigenständige Alltags- und Berufssituationen und lässt sich nicht auf andere bereits bewertete Fähigkeiten zurückführen. Entsprechend nimmt Franke und Bornberg „Gleichgewichtssinn“ als neue Kern-Grundfähigkeit in das Rating auf, samt eigener Kriterien zu Definition und Verlust der Fähigkeit.

Wegfall von Kriterien: Wenn Standards keine Differenzierung mehr leisten

Spiegelbildlich zur Aufnahme neuer Kriterien prüft Franke und Bornberg regelmäßig, welche bestehenden Kriterien ihre Unterscheidungskraft verloren haben. Regelungen zur zulässigen Aufenthaltsdauer außerhalb des Geltungsbereichs sowie zum Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ohne erneute Gesundheitsprüfung erfüllt inzwischen praktisch der gesamte Markt in vergleichbarer Form. Beide Kriterien scheiden deshalb aus dem laufenden Kriterienkatalog aus. Ergänzend wurde das Detailkriterium zu Rückzahlungsmöglichkeiten bei Stundung inhaltlich überarbeitet, um Unterschiede in der praktischen Ausgestaltung wieder sichtbarer zu machen. Bedingungswerke, die ausschließlich auf mittlerweile marktübliche Klauseln setzen, erhalten im Rating entsprechend keinen Vorteil mehr.

Zusatzbausteine wie Arbeitsunfähigkeit und Psyche: der Blick auf die Preisbewertung

Am Markt gewinnen zwei Bausteine an Verbreitung, die eine Grundfähigkeitsversicherung näher an eine Berufsunfähigkeits- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeitsversicherung heranrücken: die Leistung bei Arbeitsunfähigkeit und die Leistung bei psychischen Erkrankungen. Beide erhöhen den Leistungsumfang, aber auch die Prämie spürbar.

Leistungspraxis als Kompass für künftige Kriterien

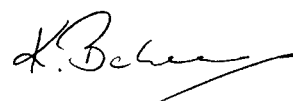
Die laufende Auswertung tatsächlicher Leistungsfälle liefert Franke und Bornberg wichtige Hinweise für die Weiterentwicklung des Kriterienkatalogs. Erste Beobachtungen aus Gesprächen mit Versicherern, die bereits über einen größeren Bestand an Leistungsfällen verfügen, deuten darauf hin, dass das tatsächliche Schaden-niveau in Teilen höher liegen könnte als ursprünglich kalkuliert. Sollte sich dieser Befund erhärten, wird das Rating prüfen, ob und wie sich diese Erkenntnis auf die Bewertung von Definitionen und Leistungsauslösern auswirken sollte. Die Praxis der Leistungsregulierung bleibt damit auch methodisch der wichtigste Prüfstein dafür, ob Bedingungswerke halten, was sie versprechen, unabhängig davon, wie viele Fähigkeiten ein Tarif auf dem Papier versichert.

Ausblick

Der Kriterienkatalog des Grundfähigkeits-Ratings wird sich weiterentwickeln, in dem Tempo, in dem sich auch der Markt verändert. Maßgeblich bleibt dabei stets der tatsächliche Kundennutzen neuer Leistungsbausteine, nicht kurzfristige Alleinstellungsmerkmale. Für Vermittler bleibt das Rating ein Instrument zur Orientierung im unübersichtlichen Markt, die individuelle Bedarfsanalyse ersetzt es nicht.



Michael Franke



Katrin Bornberg

II. Bewertungsgrundsätze

Faktengesicherte Bewertung

Wir verlassen uns nicht auf Selbstauskünfte der Versicherungsgesellschaften. Bewertungen werden im eigenen Haus unter höchsten Qualitätsstandards durchgeführt und beruhen auf der langjährigen Expertise der Analysten.

Bewertung ausschließlich auf Basis belastbarer Angaben

Als Quellen für die Bewertung nutzen wir die Versicherungsbedingungen sowie gegebenenfalls verbindliche Verbraucherinformationen, Antragsformulare, den Versicherungsschein und Geschäftsberichte, ergänzt um Anbieterangaben. Unberücksichtigt bleiben geschäftsplanmäßige oder sonstige Erklärungen / Auslegungen der Versicherer, sowie werbliche Veröffentlichungen.

Detaillierte, kontextbezogene Gesamtprüfung der Versicherungsbedingungen

Die qualifizierte Analyse von Versicherungsbedingungen, die ja oft in komplexer Weise Bezug aufeinander nehmen, ist nur im Kontext möglich; isolierte oder lediglich Teilprüfungen verhindern schlüssige Gesamtaussagen über das jeweilige Produkt. Da wir grundsätzlich immer eine Gesamtprüfung durchführen, bieten wir den Versicherungsunternehmen auch keine Möglichkeit, an »versteckter Stelle« Regelungen zu platzieren, die das Bewertungsergebnis ad absurdum führen können.

Bewertungen ausschließlich auf Basis der für alle Versicherten relevanten Kriterien

Wir bewerten grundsätzlich vor einem möglichst breiten Hintergrund, prüfen also im Rahmen dieses Produktratings nicht die Eignung des Produkts für spezielle Situationen. Nur bei entsprechendem Hinweis kommen zielgruppenspezifische Beurteilungen zum Tragen. Beispielsweise der Bezug auf bestimmte Lebenssituationen.

Transparenz

Wir bewerten positiv, wenn die Bedingungen dem Sachverhalt angemessen möglichst so formuliert sind, dass sie auch für den juristischen Laien verständlich sind. Transparente Formulierungen gestatten es den Versicherten, sich im Streitfall ein besseres Bild über seine Chancen bei einem Gerichtsverfahren zu machen; ebenso können sie die Kalkulationssicherheit des Versicherers fördern. Denn erfahrungsgemäß entscheiden die Gerichte im Zweifelsfall für die für die Versicherten günstigere Auslegungsalternative, unabhängig davon, ob der Versicherer diese Interpretation bei der Produktkalkulation berücksichtigt hat.

Objektive Auslegung; im Zweifel zugunsten der Versicherten

Viele Formulierungen sind keineswegs eindeutig, was nicht im Interesse der Versicherten sein kann. Ohne Rücksicht auf § 305c Abs. 2 BGB (Mehrdeutigkeit) bewerten wir zum Schutz der Verbraucher stets eine für potenzielle Kunden ungünstige Auslegung der Regelungen, unabhängig von der möglicherweise vom Anbieter intendierten Auslegung.

Negative Bewertung bei fehlenden Regelungen

Wir bewerten konsequent negativ, wenn im Sinne des Transparenzgebotes relevante Regelungen fehlen. Bei der entsprechenden Prüfung untersuchen wir zunächst, ob anstelle der fehlenden Regelung eine andere – gesetzliche – Bestimmung auf den Vertrag anwendbar ist; gegebenenfalls ermitteln wir im Wege der Auslegung, welchen Regelungszweck und welche Schutzrichtung die gesetzliche Regelung anstrebt. Beachtet werden muss außerdem, dass auch der Grundsatz von Treu und Glauben ergänzende Leistungen oder Verhaltenspflichten für die Kunden schaffen kann, unabhängig davon, ob bedingungsseitig Ausführungen vorgesehen sind.

Keine positive Wertung für kollektivschädliche Produktmerkmale

Entscheidend für die Qualität des Versicherungsschutzes ist immer auch die dauerhafte Erfüllung der Leistungsversprechen. Diese Erfüllung kann bei fehlerhafter oder an kurzsichtigen Vertriebsinteressen ausgerichteter Produktgestaltung mittel- bis langfristig gefährdet sein. Die zwangsläufigen Folgen sind dann eine restriktive Leistungspraxis als Korrektiv für nicht angemessene Kalkulation oder steigende Zahlbeiträge. Wir bewerten nicht oder nur schwer kalkulierbare sowie ausschließlich für einzelne Versicherte nützliche Regelungen/Leistungsmerkmale grundsätzlich nicht positiv, wenn dadurch Belastungen für das Kollektiv der Versicherten entstehen können.

Allgemeiner Hinweis

Das Fundament der Bewertungen bilden sorgfältige Überlegungen, die höchsten Qualitätsmaßstäben genügen, aber als subjektive Experteneinschätzungen nicht in jedem Fall objektivierbar sind. Die Bewertungen fließen ein in das von Franke und Bornberg entwickelte Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren. Auch professionelle Einschätzungen und Entscheidungen werden nicht jedem Einzelfall gerecht. Die Bewertungen von Franke und Bornberg können eine individuelle Beratung und Prüfung auf Eignung des Versicherungsproduktes/der Versicherungsgesellschaft für die spezielle Kundensituation nicht ersetzen.

Verhaltenskodex

Franke und Bornberg vermeidet Interessenskonflikte. Keinem unserer Mitarbeiter ist es gestattet, Versicherungen zu vermitteln oder an einem Vermittlungsunternehmen beteiligt zu sein. Das gilt gleichermaßen für das Unternehmen Franke und Bornberg GmbH. Wir bieten zudem keine Beratung zur Gestaltung von Versicherungsbedingungen oder Leistungen an, da wir nicht das Ergebnis eigener Arbeit bewerten wollen.

III. Rating-Systematik

Wir untersuchen permanent die am Markt präsenten Produkte mit Hilfe einer umfassenden Analyse und erhalten so einen qualifizierten Überblick, welche Regelungen in welchen Ausprägungen/Varianten vorliegen. Die vorhandenen Regelungen unterziehen wir einem Benchmarking im Rahmen einer Skala von Null bis 100 (= die aus Versichertensicht günstigste Regelung, die aktuell am Markt angeboten wird). Dass dieser Bestwert niemals an Regelungen vergeben wird, die auf Dauer kollektivschädigend sind oder zu Lasten der Versichertengemeinschaft nur für einzelne Versicherte vorteilhaft sind, ergibt sich aus unseren Bewertungsgrundsätzen. Einen Abzug nehmen wir bei kollektivschädigenden Regelungen jedoch nicht vor.

Gewichtung

Es liegt auf der Hand, dass die einzelnen Regelungen eines komplexen Bedingungswerks unterschiedlichen Stellenwert haben: Die einen beziehen sich auf eher marginale, andere auf ganz zentrale Sachverhalte (Beispiel: Bestehen von Leistungspflicht). Daher ist es unabdingbar, Gewichtungsfaktoren einzuführen, die sicherstellen, dass gute Ergebnisse bei weniger bedeutsamen Kriterien nicht Defizite bei Kriterien überstrahlen, die für den Versicherten von besonderer Bedeutung sind.

Ratingklassen

Nach Durchlauf des gesamten Bewertungsverfahrens ergibt sich für jedes Produkt eine Gesamtwertung und damit die Zuordnung in die entsprechende Ratingklasse (sieben Klassen von FFF+/hervorragend bis F-/ungenügend). Die Klassen sind in ihrer Bandbreite so bemessen, dass geringfügige, für die Praxis unerhebliche Punktunterschiede nicht zur Einstufung in eine andere Klasse führen. Zusätzlich werden Mindeststandards berücksichtigt. Zusätzliche Schulnoten erlauben eine Differenzierung innerhalb der Ratingklassen.

Die Ratingklassen von Franke und Bornberg

Prozentwerte	F-Note	Wortnote	Schulnote
≥ 85 %	FFF+	hervorragend	0,5
≥ 75 %	FFF	sehr gut	0,6 bis 1,5
≥ 65 %	FF+	gut	1,6 bis 2,5
≥ 55 %	FF	befriedigend	2,6 bis 3,5
≥ 45 %	F+	ausreichend	3,6 bis 4,5
≥ 35 %	F	mangelhaft	4,6 bis 5,5
< 35 %	F-	ungenügend	6,0

Franke  Bornberg

FFF+

hervorragend • 0,5

Sparte ABC

Produkt

01|2026

Rating

01|2026

AUSGEZEICHNET SEIT 1995

Mustergesellschaft

Musterprodukt

Tarif ABC

f-b-rating.de

Mindeststandards

Ein Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren ermöglicht verlässliche Aussagen über die durchschnittliche Qualität des jeweiligen Versicherungsprodukts, reicht aber allein noch nicht aus, um produktspezifische Besonderheiten in den Regelungen genügend prägnant heraus zu modellieren. Wir haben deshalb in unseren Bewertungsverfahren zusätzliche Mindeststandards für die Ratingklassen FF, FF+, FFF und FFF+ eingeführt.

Das Prinzip dabei:

Unabhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl wird ein Produkt stets dann eine Ratingklasse niedriger (FF statt FF+; FF+ statt FFF; FFF statt FFF+) eingestuft, wenn der Mindeststandard der jeweils höheren Klasse nicht erreicht wird. Sollte die erforderliche Punktzahl für eine Klasse erreicht werden, aber nicht der Mindeststandard einer der darunter liegenden Klassen, ergibt sich eine Abstufung um zwei Bewertungsklassen. (Beispiel: Wurde zwar die Punktzahl für FFF+ erreicht, nicht aber der Mindeststandard für FFF+ bzw. FFF, so ergibt sich die Wertung FF+).

Damit ist sichergestellt, dass in den höheren Bewertungsklassen bewertete Produkte in allen Bewertungskategorien durchgängig überdurchschnittlich hohe Qualität aufweisen und überdies Mindestanforderungen in besonders wichtigen Kriterien erfüllen. Auf der nachfolgenden Seite finden Sie Anmerkungen zu einigen besonderen Mindeststandards.

Mindeststandards FFF+

- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Beweglichkeit)“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Feinmotorik)“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (greifen / Kraft aufwenden)“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Gleichgewichtssinn“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „sprechen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Treppensteigen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „knien oder bücken“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „stehen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „heben und tragen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „Autofahren“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „sitzen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „sehen“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „hören“
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „gehen“
- ➔ Definitionen der Grundfähigkeit „ziehen oder schieben“

Mindeststandards FFF:

- ➔ Besondere Leistungsausschlüsse
- ➔ Definition der Prognose
- ➔ Definition der Grundfähigkeit „geistige Leistungsfähigkeit“
- ➔ Leistungsvoraussetzungen Grundfähigkeit „geistige Leistungsfähigkeit“
- ➔ Leistungsausschluss bei Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenkonsum
- ➔ Meldefrist und rückwirkende Leistungen
- ➔ Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten
- ➔ unübliche Regelungen zur Meldung
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Fahrtveranstaltungen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei inneren Unruhen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Kriegsereignissen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Luftfahrten
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Strahlen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „geistige Leistungsfähigkeit“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „sehen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „hören“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „Autofahren“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „sitzen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „ziehen oder schieben“
- ➔ Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose
- ➔ Wartezeit ab Versicherungsbeginn

Mindeststandards FF+:

- ➔ Beitragsanpassung
- ➔ Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- ➔ Mitversicherung einer Rente
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „Treppensteigen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „stehen“
- ➔ Verlust des Versicherungsschutzes nach Vertragsüberprüfung bei Investmentprodukten

Mindeststandards FF:

- ➔ Unübliche Abweichungen vom Markt
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „Gleichgewichtssinn“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „gehen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „knien oder bücken“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“
- ➔ Verlust der Grundfähigkeit „heben und tragen“

IV. fb-Standardprofil

Gemäß der unter Punkt III dargestellten Ratingsystematik prüfen wir die Vertragsgrundlagen für ein Produkt anhand eines umfassenden Kriterienkatalogs, der alle relevanten, bedingungsseitig geregelten Sachverhalte abbildet.

Für das Ratingverfahren treffen wir eine Auswahl an Kriterien, die für die Vertragsgestaltung und den Leistungsanspruch der Versicherten von besonderer Bedeutung sind. Diese Kriterienauswahl findet sich auch im fb-Standardkriterienprofil wieder, das in den Vergleichsprogrammen der fb research GmbH hinterlegt ist.

Unter Ansetzung der identischen Gewichtungen ergibt sich daraus aus dem Verhältnis von erreichten zu möglichen Punkten ein entsprechender Qualitätsindex.

Die Kriterien sind unter Punkt V. aufgeführt.

V. Ratingkriterien/fb-Standardprofil

Grundfähigkeit

Kriterium	Anzahl Detailkriterien	Maximale Punktzahl
Abweichungen	2	200
AKS-Unternehmensrating	2	300
Anerkenntnis	1	200
Anpassungsmöglichkeiten	2	200
Anzeigepflichtverletzung	2	200
Definition Pflegebedürftigkeit	1	100
Geistige Grundfähigkeiten	3	60
Geltungsbereich	3	450
Körperliche Grundfähigkeiten	30	915
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	4	350
Leistungsausschluss	9	450
Leistungsbeginn und Prognose	6	600
Mitwirkungspflichten	1	100
Umstellungsoption	1	100
Unterstützungsleistungen	1	100
Versicherte Leistungen	3	200

Grundfähigkeit Plus

Kriterium	Anzahl Detailkriterien	Maximale Punktzahl
Abweichungen	2	200
AKS-Unternehmensrating	2	300
Anerkenntnis	1	200
Anpassungsmöglichkeiten	2	200
Anzeigepflichtverletzung	2	200
Definition Pflegebedürftigkeit	1	100
Geistige Grundfähigkeiten	3	60
Geltungsbereich	3	450
Körperliche Grundfähigkeiten	30	915
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	4	350
Leistungsausschluss	9	450
Leistungsbeginn und Prognose	6	600
Mitwirkungspflichten	1	100
Umstellungsoption	1	100
Unterstützungsleistungen	1	100
Versicherte Leistungen	11	1.600